



Gesuch zur Anerkennung von Ausbildungslehrgängen N1-N4 nach Anhang 5 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung¹

Nach Artikel 180 Absatz 2 der Strahlenschutz-Verordnung (StSV; SR 814.501) ist das Generalsekretariat des VBS (GS VBS) für die Anerkennung von Aus- und Fortbildungen für Personen, die ausschliesslich im Stör- oder Notfall Umgang mit ionisierender Strahlung haben, dieser ausgesetzt sein können oder den Umgang damit planen oder anordnen oder die kritische Infrastrukturen betreiben oder öffentliche Dienste erbringen, zuständig.

Gesuche für die Anerkennung von Ausbildungen sind an das GS VBS einzureichen. Dieses Dokument regelt den Inhalt, die Form und das Vorgehen. Pro Lehrgang ist ein Gesuch auszufüllen.

Das Gesuch ist in elektronischer Form einzureichen und muss alle aufgeführten Punkte beinhalten. Die Nummerierung und die jeweiligen Inhalt müssen korrespondieren.

Welcher Lehrgang soll anerkannt werden?

N1 N2 N3 N4

Name der Institution _____

Adresse _____

Verantwortliche Person _____

Telefon _____

E-Mail _____

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Eingabe elektronisch an:

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS,
Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
Raum-und-Umwelt-VBS@gs-vbs.admin.ch

Fragen zum Anerkennungsverfahren können an folgende Stelle gerichtet werden:

Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt, Thomas Gasser, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern
Thomas.Gasser@gs-vbs.admin.ch

Telefon: 058 483 59 21

¹ Verordnung des EDI vom 26. April 2017 über die Aus- und Fortbildungen und die erlaubten Tätigkeiten im Strahlenschutz (Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung, SR 814.501.261)

Das Anerkennungsgesuch muss belegen, dass:

1. der Unterricht den Erwerb der Kompetenzen und die Ausbildungsinhalte nach Anhang 5 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung abdeckt.
 2. das Qualifikationsprofil der Lehrkräfte genügt. Das Profil wird durch die Themenbereiche an die Dozenten bezüglich fachlicher und didaktischer Aus- und Weiterbildung bzw. Erfahrung gestellt (generalisierte Angaben, keine personenbezogenen Informationen).
 3. die Unterrichtsräume entsprechend der Ausbildungslehrgänge ausgestaltet sind und die Einrichtungen dem Stand der Technik entsprechen:
 - i. Angaben zu den Unterrichtsräumen
 - ii. Zusammenstellung der didaktischen Hilfsmittel und Praktikumseinrichtungen
 - iii. Muster Stundenplan
 - iv. Kursbeurteilung
 4. bei einem Einsatz von Strahlenquellen und deren Einrichtungen folgende Punkte erfüllt sind:
 - i. Detaillierte Liste der eingesetzten Strahlenquellen
 - ii. Dosisabschätzung für die Teilnehmer
 - iii. BAG-Umgangsbewilligung für Strahlenquellen
 5. das Prüfungsverfahren für Ausbildungslehrgänge in folgenden Punkten festgelegt ist:
 - i. Kriterien für die Zulassung zur Prüfung
 - ii. Angabe zu den geprüften Ausbildungsinhalten
 - iii. Beschreibung des Prüfungsablaufes, der Art der Prüfung (schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch)
 - iv. Prüfungsort
 - v. Musterkatalog von Prüfungsfragen, der alle zu prüfenden Teilgebiete abdeckt
 - vi. Darlegung der Kriterien für das erfolgreiche Bestehen der Prüfung, sowie eine Beschreibung wann, wie und wie oft eine Prüfung wiederholt werden kann
 - vii. Beschreibung des Rekurswegs
 - viii. Nachweis der hinreichenden Qualifikation der Mitglieder der Prüfungskommission
 6. zur fortlaufenden Verbesserung der Lehrgänge deren Qualität regelmässig intern überprüft und dokumentiert wird.
 7. nach absolvierter Prüfung die Teilnehmerdaten gemäss Artikel 179 Absatz 3 StSV dem GS VBS gemeldet werden.
 8. eine vorliegende Zertifizierung (EduQua oder ähnliches) durch eine akkreditierte Stelle vergeben wurde und aktuell ist. Eine Kopie der Zertifizierung ist dazu einzureichen. Die Zertifizierung erlaubt eine vereinfachte Eingabe von Daten für diese Anerkennung (Artikel 8 Absatz 2 Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung).
 9. eine für die Ausbildung verantwortliche Person benannt wird.
 10. der Ausweis, welcher nach einem abgeschlossenen Ausbildungslehrgang abgegeben wird, Artikel 9 Absatz 1 der Strahlenschutz-Ausbildungsverordnung entspricht.
-